

Helsingfors, den 6. Oktober 1936.

Per Flugpost.

Herrn Dr. Hjalmar Schacht,
Präsident der Reichsbank,
Berlin.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ihr wertenes Schreiben vom 24.v.M. gelangte gestern in meinen Besitz, und danke ich Ihnen verbindlichst für die mir damit gemachten Vorschläge und Mitteilungen.

Ehe ich den von Ihnen erbetenen endgültigen Bescheid gebe, möchte ich zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse noch einmal erörtern, wie meiner Auffassung nach die von Ihnen befürwortete Regelung zwischen dem finnischen Kohlenimporteur und dem finnischen Wertpapierbesitzer auf Grund des vorliegenden Sonderabkommens sich gestalten dürfte, und erlaube ich mir, hierfür ein Beispiel anzuführen.

A in Finnland kauft Steinkohlen von B in Deutschland. A zahlt über das deutsch/finnische Verrechnungskonto 40 % des Rechnungsbetrages an B. Betreffs Regelung des Restbetrages von 60 % einigt sich A hier mit einem Besitzer, welcher seine Wertpapiere durch Vermittlung der Finlands Bank an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin, zur Verwertung und Gutschrift des Erlöses auf einem im Namen der Finlands Bank zu eröffnenden Kontos in Sperrmark gesandt hat.

B in Deutschland erhält für seine Kohlen denselben Betrag in Reichsmark, welchen er erhalten haben würde, wenn A den gesamten Betrag der Rechnung über das deutsch-finnische Verrechnungskonto beglichen haben würde, d.h. er erhält zur Deckung der restlichen 60 % seiner Rechnung den gleichen Reichsmarkbetrag vom Sperrkonto der Finlands Bank, also Reichsmark pro Reichsmark.

Im Zusammenhang mit der Regelung der restlichen 60 % der Kohlenrechnung zahlt alsdann A hier an den Wertpapierbesitzer den Gegenwert des vollen Reichsmarkbetrages, welcher den Erlös seiner Papiere in Sperrmark ausmacht.

Mit der Bitte, mir gefälligst so bald wie möglich mitteilen zu wollen, ob meine oben dargelegte Auffassung mit der Ihrigen übereinstimmt, zeichne ich mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Risto Ryti

./.. F. Jens.